

VORWORT.

Schon bei der Verfassung des General-Zolltarifs wurde darauf Bedacht genommen, auf welche Weise diesem Werke überhaup eine dauernde Brauchbarkeit gesichert werden könnte, indem mit Rücksicht auf die in der jetzigen Zeitperiode rasch vorschreitende Entwicklung der Industrie, sowie nicht minder den entstehenden Weltverkehrs-Verhältnissen einzelne Staaten von Zeit zu Zeit veranlaßt werden könnten, in der Zollbestimmung verschiedene Artikel zum Schutz oder zur Förderung ihrer heimischen Industrie, des Handels oder Landwirthschafts-Vorrichtungen.

Die stets Brauchbarkeit dieses Werkes für die Geschäftswelt oder Statistik kann nur durch eine nach gleichem System und Form wie der General-Tarif verfaßte Ergänzungssgabe, in welche alle in den verschiedenen Staaten eingetragenen Tarifänderungen aufgenommen sind, erhalten werden.

Der erste Ergänzungszustand enthält nicht nur die Änderungen der Zolltarife für einzelne Warenklassen, sondern dessen Theile schon im General-Tarif enthalten sind, und zwar insoweit, als selbe bis Ende Juni 1884 veröffentlicht wurden, sondern auch die in der 1. Auflage nicht enthaltenen Zolltarife von Finnland und Norwegen, sowie den am 7. Juni 1884 in Kraft getretenen neuen Zolltarif von Griechenland, daher auch nur letzterer volle Gültigkeit hat und zu besitzen ist.

Der Verfasser nicht sich insbesondere veranlaßt, seinen Dank für die wohlwollende Aufnahme dieses Werkes, sowohl im Inlande als auch im Auslande, auszusprechen, indem auch die Schwierigkeiten, welche mit der Zusammenstellung dieses Werkes verbunden waren, bereits anerkannt und die demselben etwa anhängenden Fehler milde beurtheilt wurden.

Bei der geschäftlichen Bedeutung dieses Werkes ist daher nur zu beobachten, dass Einsicht in die gleiche Warenklasse der Ergänzungssgabe genommen wird, um bei einer derselben in Bezug eines speziellen Artikels eingetragenen Änderung des Zolltarifs die richtige Auskunft zu erlangen.

Wien, September 1884.

Der Verfasser.